

Verordnung über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

414.110.422.3

vom 8. Mai 1995 (Stand am 1. Dezember 2013)

*Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL),
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung
vom 13. November 2003^{1,2}*

verordnet:

1. Kapitel: Zulassungen

1. Abschnitt: Zulassung zum Bachelor-Studium ohne Prüfung³

Art. 1⁴ Schweizerische Ausweise

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise werden in den Sektionen der ETHL ohne Prüfung zum ersten Studiensemester zugelassen:

- a. die folgenden Maturitätsausweise, die gemäss der Verordnung vom 15. Februar 1995⁵ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen eidgenössisch anerkannt sind:
 1. gymnasiale Maturitätsausweise,
 2. kantonal anerkannte Maturitätsausweise,
 3. Maturitätsausweise, die durch den erfolgreichen Abschluss der schweizerischen Maturitätsprüfung gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ über die schweizerische Maturitätsprüfung erlangt wurden,
 4. eidgenössische Berufsmaturitätsausweise, ergänzt durch eine Bescheinigung über bestandene Ergänzungsprüfungen gemäss der Verordnung vom 2. Februar 2011⁷ über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen;

AS 1999 2859

¹ SR 414.110.37

² Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 22. Mai 2006, in Kraft seit 23. Okt. 2006 (AS 2006 5335).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS 2003 3233).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 15. Juli 2013, in Kraft seit 1. Dez. 2013 (AS 2013 3255).

⁵ SR 413.11

⁶ SR 413.12

⁷ SR 413.14

- b. liechtensteinische Maturitätsausweise, wenn diese von der Schweizerischen Maturitätskommission als den in Buchstabe a aufgeführten Maturitätsausweisen gleichwertig beurteilt werden;
- c. Bachelordiplome, die von einer Schweizer Fachhochschule (FH) ausgestellt werden.

Art. 2⁸ Vorbildungsausweise der Sekundarstufe II ausländischer Staaten

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines Vorbildungsausweises der Sekundarstufe II eines ausländischen Staates werden in den Sektionen der ETHL ohne Prüfung zum ersten Studiensemester zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Ausweis muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Er wurde von einem Land der europäischen Region ausgestellt, welches das Übereinkommen vom 11. April 1997⁹ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ratifiziert hat.
 - 2. Er stellt den höchstmöglichen Ausbildungsabschluss der Sekundarstufe II im Ausstellerland dar.
 - 3. Er bescheinigt den Abschluss einer allgemeinbildenden Ausbildung, die einer gemäss der Verordnung vom 15. Februar 1995¹⁰ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen eidgenössisch anerkannten Maturität entspricht, insbesondere in Bezug auf Ziele, Dauer und Unterrichtsfächer.
 - 4. Er bescheinigt eine wissenschaftliche Ausrichtung.
 - 5. Er gewährt im Ausstellerland den allgemeinen Zugang zu universitären Hochschulen (offizielle Bescheinigung erforderlich).
- b. Die Inhaberin oder der Inhaber muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Sie oder er hat bei den Abschlussprüfungen einen allgemeinen Notendurchschnitt von mindestens 80 Prozent der Höchstnote erreicht.
 - 2. Sie oder er erbringt den Nachweis, im Ausstellerland gegebenenfalls einen Studienplatz im entsprechenden Studienfach erhalten zu haben.
 - 3. Sie oder er erbringt, falls erforderlich, den Nachweis, über ausreichende Französisch- und Englischkenntnisse zu verfügen.

² Für Personen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige oder als Familienmitglied einer solchen Person gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999¹¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 15. Juli 2013, in Kraft seit 1. Dez. 2013 (AS 2013 3255).

⁹ SR 0.414.8

¹⁰ SR 413.11

¹¹ SR 0.142.112.681

andererseits über die Freizügigkeit oder gemäss Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹² zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und folglich ebenso für Schweizerinnen und Schweizer und für alle anderen zum Zeitpunkt der in der Schweiz erfolgten Ausstellung des Vorbildungsausweises der Sekundarstufe II in der Schweiz wohnhafte Personen beträgt der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 erwähnte geforderte Mindestnotendurchschnitt 70 Prozent und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ist nicht anwendbar.

³ Die Schulleitung der ETHL bestimmt die Kriterien der Gleichwertigkeit für die einzelnen Länder, insbesondere für diejenigen, die keine Ausweise mit wissenschaftlicher Ausrichtung gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 ausstellen oder deren Abschlüsse keinen allgemeinen Notendurchschnitt gemäss Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 vorsehen; sie veröffentlicht die Kriterien auf der Internetseite der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten¹³.

Art. 3¹⁴ Hochschuldiplome

Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors, eines Masters oder eines Diploms einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, die der ETHL entspricht, werden ohne Prüfung ins erste Semester des Bachelor-Studiums zugelassen.

Art. 4¹⁵ Gültigkeit der Aufnahmeprüfung der ETHZ

Wer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) eine Prüfung zur Aufnahme ins erste Semester bestanden hat, wird ohne Prüfung ins erste Semester des Bachelor-Studiums jeder Sektion der ETHL zugelassen.

2. Abschnitt: Zulassung mit reduzierter Aufnahmeprüfung

Art. 5 Maturitäts- oder Studienausweise

Die Inhaber und Inhaberinnen folgender Ausweise werden nach Bestehen einer reduzierten Aufnahmeprüfung ins erste Semester des Diplomstudiums aller Sektionen der ETHL zugelassen:¹⁶

- a.¹⁷ kantonale oder liechtensteinische Maturitätsausweise und Lehrerpateente, die den Kriterien nach Artikel 1 nicht entsprechen;

¹² SR **0.632.31**

¹³ www.crus.ch > Information + Programme > Anerkennung / Swiss ENIC > Zulassung > Zulassung in der Schweiz > Einzelne Länder

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

- b.¹⁸ Diplome einer allgemein bildenden Schule;
- c.¹⁹ ausländische Maturitätsausweise, die die prüfungsfreie Zulassung nach Artikel 1 nicht ermöglichen, jedoch im Ausstellerland allgemein zum Hochschulstudium berechtigen. Ein offizieller Nachweis dieser Zugangsberechtigung kann verlangt werden.

Art. 6 Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Der oder die Bildungsbeauftragte²⁰ legt die Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung im Einzelfall fest. Dabei werden die Vorbildung und die Sprachkenntnisse der Kandidaten und Kandidatinnen sowie die besonderen Anforderungen des angestrebten Studiums berücksichtigt. Die Aufnahmeprüfung wird in französischer Sprache abgelegt.²¹

² Für die Personen, die einen Ausweis nach Artikel 5 Buchstabe a–c besitzen, kommen die mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer nach Artikel 8 Absatz 1 in Betracht.²²

³ Artikel 8 Absatz 3 gilt sinngemäss.

3. Abschnitt: Zulassung mit umfassender Aufnahmeprüfung

Art. 7²³ Grundsatz

Wer keine der Voraussetzungen nach den Artikeln 1–5 erfüllt, kann nach Bestehen einer umfassenden Aufnahmeprüfung ins erste Semester an der ETHL aufgenommen werden. Die umfassende Aufnahmeprüfung wird in französischer Sprache abgelegt.

Art. 8 Fächer, Notengewicht und Prüfungsstoff

¹ Die umfassende Aufnahmeprüfung ist in folgenden elf Fächern abzulegen:

	Koeffizienten
a. Gruppe 1:	
1. Mathematik I	2
2. Mathematik II	2

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

²⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 22. Mai 2006, in Kraft seit 23. Okt. 2006 (AS **2006** 5335). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

	Koeffizienten	
3. technisches Wahlpflichtfach	2	
4. Physik	2	
5. Chemie	1	
6. Biologie	1	
b. Gruppe 2:		
7. Französisch	1	
8. Zweite moderne Sprache: Deutsch, Italienisch, Englisch oder Spanisch	1	
9. Geschichte	1	
10. Geografie	1	
11. Zeichnen	1.	24

² Weist der Kandidat bzw. die Kandidatin in einzelnen Fächern der Gruppe 2 Kenntnisse vor, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, so kann der oder die Bildungsbeauftragte die entsprechenden Prüfungen erlassen.²⁵

³ Der Prüfungsstoff muss den Prüfungszielen der einzelnen Fächer gemäss Artikel 9 der Verordnung vom 7. Dezember 1998²⁶ über die schweizerische Maturitätsprüfung entsprechen.²⁷

⁴ Das technische Wahlpflichtfach ist aus dem alljährlich von der ETHL erlassenen Fächerangebot auszuwählen.²⁸

4. Abschnitt: Zulassung zu einem höheren Semester des Bachelor- oder Master-Studiums²⁹

Art. 9 Wechsel der Sektion oder der ETH

¹ Der Übertritt von einer Sektion der ETHL in ein höheres Semester einer anderen Sektion ist nur zu Beginn eines Semesters möglich. Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten³⁰ kann einen solchen Studienrichtungs-

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 16. April 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3777).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 16. April 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3777).

²⁶ SR **413.12**

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 15. Juli 2013, in Kraft seit 1. Dez. 2013 (AS **2013** 3255).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

³⁰ Ausdruck gemäss Anhang II Ziff. 1 der Ausbildungsverordnung ETHL vom 14. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4335). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

wechsel nach Anhören der Vorsteher bzw. der Vorsteherinnen der beiden betroffenen Sektionen bewilligen.³¹

² Wer an der ETHZ die Voraussetzungen für den Übertritt in ein höheres Semester erfüllt, kann auch an der ETHL ins entsprechende höhere Semester eintreten.

³ Wer an einer Sektion eine Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird grundsätzlich vom Studium an den ETH ausgeschlossen. Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten kann den Übertritt in eine andere Abteilung ausnahmsweise bewilligen, wenn sich die Prüfungsfächer der bisher besuchten Sektion mehrheitlich von jenen der neuen Sektion unterscheiden.³²

⁴ Der Übertritt in eine andere Abteilung nach Abbruch der Prüfungen oder Nichtbestehen ist nur einmal möglich. Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten entscheidet nach Anhörung der beiden betroffenen Abteilungsvorstehenden, in welchem Semester der oder die Studierende das Studium fortsetzen, oder von vorne an beginnen, darf.³³

Art. 10³⁴ Aufnahme von Studierenden aus anderen Hochschulen

¹ Studierende aus einer anderen Hochschule, die ihre Studien an der ETHL fortsetzen möchten, müssen nachweisen:

- a. dass sie ausreichende Sprachkenntnisse besitzen;
- b. dass sie die Kenntnisse besitzen, die im betreffenden Semester an der sie interessierenden Abteilung nach dem Studien- und Prüfungsplan vorausgesetzt werden;
- c. dass sie berechtigt sind, ihr Studium an der vorher besuchten Hochschule fortzusetzen.

² Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten kann nach Anhörung der Abteilungsvorstehenden von diesen Studierenden verlangen, dass sie eine Ergänzungsprüfung ablegen oder dass sie innert vorgeschriebener Frist zusätzliche Krediteinheiten erwerben.

Art. 11³⁵ Zulassung zum Master-Studium

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelor-Titels einer ETH werden zum Master-Studium in der entsprechenden Abteilung der ETHL zugelassen.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2003** 3233).

² Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten entscheidet über eine Zulassung zum Master-Studium in einer anderen Abteilung.

³ Wer über einen Bachelor-Titel von 180 Kreditenheiten ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) verfügt oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule nachweisen kann, kann durch Entscheid des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Lehre zum Master-Studium zugelassen werden.

⁴ In den nach den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Fällen kann der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten nach Anhörung der Abteilungsvorstehenden von den Studierenden verlangen, dass sie eine Ergänzungsprüfung ablegen oder dass sie vor Beginn oder spätestens bis Ende des ersten Jahres des Master-Studiums zusätzliche, dem Studienplan entsprechende Kreditenheiten erwerben.

⁵ Die Zulassung von Inhabern und Inhaberinnen eines Bachelor-Titels einer Hochschule, mit der die ETHL ein Abkommen abgeschlossen hat, wird durch dieses Abkommen geregelt.

Art. 12³⁶

5. Abschnitt: Zulassung von Hörern und Hörerinnen, Zulassung zur Weiterbildung, zur Fortbildung und zum Doktorat³⁷

Art. 13 Zulassung von Hörern und Hörerinnen

¹ Der oder die Bildungsbeauftragte für die akademischen Ressourcen kann Personen, die Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne einen akademischen Titel zu erwerben, als Hörer bzw. als Hörerinnen zulassen.³⁸

² Der oder die Bildungsbeauftragte kann Hörer und Hörerinnen von bestimmten Lehrveranstaltungen ausschliessen oder sie nur so weit zulassen, als sie sich über entsprechende Vorkenntnisse ausweisen und es die Raum-, Ausrüstungs- und Betreuungsverhältnisse erlauben. Die Zulassungsbeschränkung ist in den amtlichen Publikationen anzukündigen.³⁹

³ Besteht keine Zulassungsbeschränkung, so gilt als zugelassen, wer die Hörergebühr bezahlt hat.

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

³⁷ Fassung gemäss Art. 19 Ziff. 3 der Weiterbildungsverordnung ETHL vom 27. Juni 2005, in Kraft seit 1. Sept. 2005 (AS **2005** 4229).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

Art. 14⁴⁰

Die Weiterbildungsverordnung ETHL vom 27. Juni 2005⁴¹ und die Doktoratsverordnung ETHL vom 26. Januar 1998⁴² legen die Bedingungen für die Zulassung zur Weiterbildung, zur Fortbildung und zum Doktorat fest.

2. Kapitel: Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 15**⁴³ Zeitpunkt des Studienbeginns

Das Bachelor- oder Masterstudium kann nur am Anfang eines Semesters aufgenommen werden. Die Zulassung ins erste Semester ist nur im Herbst möglich.

Art. 16⁴⁴ Entscheid über die Zulassung

¹ Der oder die Bildungsbeauftragte entscheidet im Rahmen der Artikel 1–13 und auf Grund der vorgelegten Dokumente insbesondere über:

- a. die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen als Studierende ins erste Semester einschliesslich Auferlegung von Aufnahmeprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer;
- b. die Zulassung von Hörern und Hörerinnen zu Lehrveranstaltungen mit Zulassungsbeschränkungen.

² Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten entscheidet im Rahmen der Artikel 1–13 und auf Grund der vorgelegten Dokumente insbesondere über:

- a. die Zulassung von Studierenden in höhere Semester einschliesslich Auferlegung von Aufnahmeprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer;
- b. den Übertritt in eine andere Sektion einschliesslich Anrechnung bisheriger Studien und Prüfungen.

³ Über die Zulassung ausländischer, nicht in der Schweiz wohnhafter Kandidaten und Kandidatinnen, die einen ausländischen Maturitätsausweis besitzen, entscheidet der oder die Bildungsbeauftragte zudem nach der jeweiligen Auslastung, die insbesondere durch die verfügbaren Lehrkräfte und Studienplätze bestimmt wird.

⁴⁰ Fassung gemäss Art. 19 Ziff. 3 der Weiterbildungsverordnung ETHL vom 27. Juni 2005, in Kraft seit 1. Sept. 2005 (AS **2005** 4229).

⁴¹ SR **414.134.2**

⁴² SR **414.133.2**

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

2. Abschnitt: Bestimmungen über die Aufnahmeprüfungen

Art. 17 Zeitpunkt der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Der oder die Bildungsbeauftragte kann verlangen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die reduzierte Aufnahmeprüfung vor Studienantritt, nach dem Besuch eines von der ETHL durchgeführten Vorbereitungskurses oder spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres ablegt.⁴⁵

² Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre reduzierte Prüfung im Laufe des ersten Studienjahres ablegen müssen, haben vor dieser Prüfung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Studierenden.

Art. 18 An- und Abmeldung

¹ Der oder die Bildungsbeauftragte legt die Termine und die Fristen für die Anmeldung fest. Er bzw. sie organisiert die Aufnahmeprüfung in Zusammenarbeit mit dem Direktor bzw. der Direktorin der Kurse für Spezielle Mathematik und der Aufnahmekommission. Die Aufnahmeprüfungen finden einmal pro Jahr statt.^{46 47}

² Die Anmeldung kann innerhalb der von dem oder der Bildungsbeauftragten für die akademischen Ressourcen festgesetzten Frist zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.⁴⁸

³ Bei späterer Abmeldung verfällt die Prüfungsgebühr und die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht nachweisen kann, dass die Termine wegen einer ärztlich attestierten Krankheit oder aus Gründen höherer Gewalt versäumt worden sind.

Art. 19⁴⁹ Prüfungsmodalitäten

¹ Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten legt im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Aufnahmeprüfung und unter Berücksichtigung des Prüfungsfachs die Art der Befragung fest (mündlich oder schriftlich). Der Entscheid wird spätestens sechs Monate vor der Prüfung in geeigneter Weise auf der Website der ETHL veröffentlicht.

² Der oder die Bildungsbeauftragte bestimmt den Examinator oder die Examinatorin sowie für die mündliche Befragung die Beobachterin oder den Beobachter.

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁴⁶ Fassung des letzten Satzes gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 5. Juli 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS **2010** 4013).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 16. April 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3777).

Art. 20 Hilfsmittel

¹ Die für die einzelnen Prüfungsfächer zugelassenen Hilfsmittel wie Texte, Tabellen, Rechengeräte usw. werden den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich bekanntgegeben.

² Wer nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, kann von dem oder der Bildungsbeauftragten für die akademischen Ressourcen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.⁵⁰

Art. 21 Fernbleiben, Prüfungsabbruch und Prüfungsunterbruch

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder Abbruch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Entschuldigung und Voraussetzung für die Bewilligung eines allfälligen Prüfungsunterbruchs werden nur Krankheit und Gründe höherer Gewalt anerkannt.

Art. 22 Bestehen der Prüfung, Teilerlass bei Wiederholung

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet; verlangt wird ein Mindestdurchschnitt von 4. Es sind nur ganze und halbe Noten zulässig. Note 0 wird erteilt, falls der bzw. die Studierende ohne ausreichende Begründung nicht zur Prüfung erschienen ist oder an der Prüfung erschienen ist aber ein leeres Blatt abgegeben hat.⁵¹

² Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Noten aller Prüfungsfächer nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b als auch die Noten aller Prüfungsfächer der Gruppe 1 nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a einen gewichteten Durchschnitt von 4,0 erreichen.⁵²

³ Die Prüfungen in den Fächern der Gruppe 2 nach Artikel 8 Absatz 1 dürfen nur abgelegt werden, wenn in den Fächern der Gruppe 1 der erforderliche Notendurchschnitt erreicht wurde. Bei der Wiederholung einer Aufnahmeprüfung wird das Ergebnis angerechnet.⁵³

Art. 23 Prüfungswiederholung

¹ Die Aufnahmeprüfung an einer ETH kann einmal wiederholt werden.

² Kandidaten und Kandidatinnen, die im ersten Studienjahr eine reduzierte Aufnahmeprüfung abzulegen haben, werden zum zweiten Studienjahr nur zugelassen, wenn sie diese Prüfung bestanden haben.

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 16. April 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3777).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 16. April 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3777).

Art. 24 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, Eröffnung

¹ Das Prüfungsergebnis wird von der Aufnahmekommission im Einvernehmen mit den Experten und Expertinnen ermittelt.

² Der oder die Bildungsbeauftragte teilt den Kandidaten und Kandidatinnen auf Antrag der Aufnahmekommission mittels Verfügung mit, ob sie bestanden haben oder nicht.⁵⁴

Art. 25 Verhältnis der Kurse für Spezielle Mathematik
zu den Aufnahmeprüfungen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die für die Zulassung ins erste Semester des Bachelor-Studiums eine Aufnahmeprüfung ablegen müssen, können zu den Kursen für Spezielle Mathematik zugelassen werden.⁵⁵ Der oder die Bildungsbeauftragte behält sich vor, entsprechend der Anzahl verfügbarer Plätze und auf Grund der vorgelegten Ausweise oder der Vortests vor der Aufnahme in die Kurse für Spezielle Mathematik eine Auswahl zu treffen.⁵⁶

² Kandidatinnen und Kandidaten, die die Abschlussprüfung der Kurse für Spezielle Mathematik bestanden haben, sind von den Aufnahmeprüfungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern befreit.⁵⁷

³ Der Abbruch oder das Nichtbestehen der Kurse für Spezielle Mathematik gilt als nicht bestandene Aufnahmeprüfung.⁵⁸

Art. 26⁵⁹ Aufnahmekommission

¹ Der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Aufnahmekommission für das Bachelor- und Masterstudium.

² Er kann der Kommission die Kompetenz übertragen, Entscheide nach der vorliegenden Verordnung zu treffen.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 1763).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 5. Juli 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS **2010** 4013).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 5. Juli 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS **2010** 4013).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS **2003** 3233).

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Prüfungsgebühr

¹ Wer sich für eine Aufnahmeprüfung anmeldet, muss eine Prüfungsgebühr nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁶⁰ entrichten.

² Die Prüfungsgebühren für die Zulassung zu einem höheren Semester des Diplomstudiums richten sich nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Gebührenverordnung festgesetzt.

³ Für die Wiederholung einer Prüfung ist die betreffende Gebühr erneut zu entrichten.

⁴ Der oder die Bildungsbeauftragte kann auf Grund eines begründeten Gesuchs mittellosen Kandidaten und Kandidatinnen sowie Stipendiaten und Stipendiatinnen diese Gebühr erlassen.⁶¹

Art. 28 Zulassungsgebühr

¹ Wer als Studierender bzw. Studierende an der ETHL zugelassen wird, muss eine Anmeldegebühr nach Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁶² entrichten. Beim Übertritt von einer ETH in die andere ist keine Zulassungsgebühr zu entrichten.

² Die Zulassungsgebühr kann nicht erlassen werden.

Art. 28a⁶³ Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Abteilung infolge Nichtbestehens oder Prüfungsabbruchs bereits einmal gewechselt haben, sind zu einem einzigen Abteilungswechsel gemäss Artikel 9 Absatz 4 berechtigt.

² Die Bestimmungen des 4. Abschnitts sind analog für die Zulassung zu einem höheren Semester des Diplomstudiums der ETHL anwendbar.

³ Für die Studierenden einer ETH wird der Erwerb von 60 Krediteinheiten während des dritten Studienjahres mit dem Erwerb eines Bachelor-Titels gleichgesetzt.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

⁶⁰ SR 414.131.7

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 1. März 2002, in Kraft seit 1. März 2002 (AS 2002 1763).

⁶² SR 414.131.7

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V der Schulleitung ETHL vom 23. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS 2003 3233).

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2006⁶⁴

Im Winter 2007 finden keine Zulassungsprüfungen statt.

⁶⁴ AS 2006 5335

